

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 14	Ausgegeben in Lüdenscheid am 05.04.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
29.03.2023	Stadt Meinerzhagen	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an einem Sonntag im Jahr 2023 vom 29. März 2023	252
23.03.2023	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt vom 14.03.2023	252
23.03.2023	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Letmathe vom 14.03.2023	253
31.03.2023	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	254
27.03.2023	Stadt Balve	Benennung von Straßen und Plätzen	254
23.03.2023	Stadt Balve	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Balve bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve vom 22.03.2023	255
23.03.2023	Stadt Balve	Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve	261
30.03.2023	Stadt Halver	Sitzung des Rates der Stadt am 25.04.2023	263
03.04.2023	Gemeinde Schalksmühle	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	263



**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Meinerzhagen
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
an einem Sonntag im Jahr 2023**

vom 29. März 2023

I.

Aufgrund

- a) des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 7113) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit
- b) § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Meinerzhagen gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 27.03.2023 verordnet:

§ 1

In der Stadt Meinerzhagen dürfen im Ortskern Meinerzhagen, in den Straßen Hauptstraße, Zur Alten Post, Derschlager Straße (im Bereich der Fußgängerzone) und Kirchstraße Nr. 2 bis Nr. 12, alle Verkaufsstellen, ausgenommen Lebensmittel-Discounters, am Sonntag,

14. Mai 2023 aus Anlass der Veranstaltung
„Meinerzhagener Frühling“,

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen räumlichen Grenzen und Geschäftszeiten öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.
- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

II.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meinerzhagen, den 29. März 2023

Stadt Meinerzhagen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Nesselrath

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt**

vom 14.03.2023

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der Fassung vom 30.03.2018 wird für die Iserlohner Innenstadt verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Iserlohner Innenstadtbereich dürfen am 07.05.2023 und 11.06.2023 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich der Iserlohner Innenstadt umfasst den als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich. Folgende Straßen/ Plätze bilden den Bereich der Fußgängerzone: Alter Rathausplatz, Wermingser Straße, Mühlentor, Unnaer Straße, Am Dicken Turm 1-11 und 19-47, Turmstraße, Laarstraße, Vinckestraße, Oberer und unterer Schillerplatz, Wasserstraße, Von-Scheibler-Straße, Heilig-Geist-Straße, Nordengraben

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 23.03.2023

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

Joithe
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Letmathe

vom 14.03.2023

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 30.03.2018 wird für den Stadtteil Letmathe verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich des Stadtteils Letmathe dürfen am 14.05.2023, am 16.07.2023 und am 03.09.2023 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich Innenstadt des Stadtteils Letmathe umfasst die Fußgängerzone Hagener Straße Haus Nummer 1-75 und Haus Nummer 2-58, die Straßen Zum Volksgarten, Reinickendorfer Straße, Friedensstraße, Marienstraße und Marktstraße jeweils ab der Hagener Straße bis zur Overwegstraße

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 23.03.2023

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

Joiße
Bürgermeister

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat April 2023 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 31. März 2023
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter



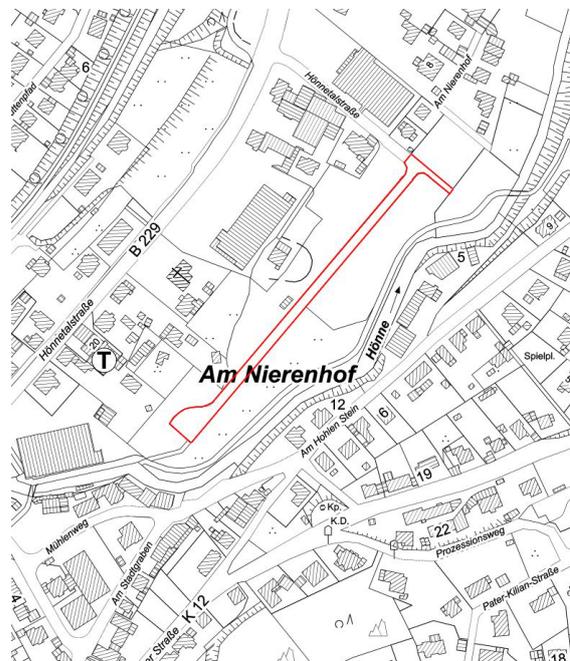
Bekanntmachung der Stadt Balve

Benennung von Straßen und Plätzen

Der Ausschuss der Stadt Balve „Ehrenamt, Schule, Digitalisierung, Sport“ hat in seiner Sitzung am 08.03.2023 beschlossen:

Die im Bebauungsplangebiet Nr. 51 „Hönnewiesen“ in der Gemarkung Balve neu herzustellende Straße „In den Hönnewiesen“ zu nennen.

Die Straßenbenennung wird erst mit der Aufstellung der Straßennamenschilder wirksam.



Balve, den 27.03.2023

Der Bürgermeister
Hubertus Mühling

Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Balve bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve
vom 22.03.2023

Der Rat der Stadt Balve hat aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022,
- § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021 und
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 in der jeweils gültigen Fassung

in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen¹:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Balve unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

¹ Hinweis: Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform im Zuge der Gleichstellung auf alle Geschlechter bezieht.

§ 2 Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten nach §§ 3 – 7 verlangt:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von dem Transportunternehmer, dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von dem Eigentümer, dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Personalkosten

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Entgelte für Personal berechnen sich bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 auf Grund der Einsatzzeit jedes einzelnen Angehörigen der Feuerwehr.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.
- (3) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Geht eine Alarmierung durch die Rettungsleitstelle nicht voraus, so beginnt die Einsatzzeit mit dem Beginn der Anfahrt zum Einsatzort. Ist nach der Rückkehr zum Gerätehaus eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich, endet die Einsatzzeit erst mit dem Ende der Reinigungsarbeiten. Für die Berechnung der Einsatzzeit ist der Einsatzbericht maßgeblich.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Entgelte für Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet sich bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte auf Grund der Einsatzzeit.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet.

- (3) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Geht eine Alarmierung durch die Rettungsleitstelle nicht voraus, so beginnt die Einsatzzeit mit dem Beginn der Anfahrt zum Einsatzort. Ist nach der Rückkehr zum Gerätehaus eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich, endet die Einsatzzeit erst mit dem Ende der Reinigungsarbeiten. Für die Berechnung der Einsatzzeit ist der Einsatzbericht maßgeblich.
- (4) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz bzw. in den Gebühren die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 6 Sachkosten

Entstandene Sachkosten, wie Leitungswasser, Schaummittel, Ölbindemittel usw., die nicht gemäß § 5 oder § 6 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Kostenersatz bei überörtlicher Hilfe

Die Leistung überörtlicher Hilfe durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Balve richtet sich nach § 39 BHKG. Die Hilfe erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Kosten für entstandene besondere Sachaufwendungen werden nach § 6 erhoben.

§ 8 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 1 - 3 sind die dort Genannten verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 - 3 entstehen mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entsteht mit Beendigung entgeltpflichtigen Leistung.
- (3) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 Abs. 1 – 3 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig.

§ 10 Haftung

Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Balve auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Angelegenheiten des Feuerschutzes und der Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve vom 24.03.2010 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.2012 außer Kraft

Balve, den 23.03.2023

Der Bürgermeister
Hubertus Mühling

Anlage
zur Satzung
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten
in der Stadt Balve bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve
vom 22.03.2023

KOSTENTARIFE

Personal

Je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade	27,18 € / Stunde
---	-------------------------

Fahrzeugart

Kommandowagen (KdoW) Einsatzleitwagen (ELW) Mannschaftstransport - Fahrzeug (MTF)	43,26 € / Stunde
---	-------------------------

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) Löschfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF), Mittleres Löschfahrzeug (MLF), Schlauchwagen für den Katastrophenschutz (SW KatS)	81,89 € / Stunde
---	-------------------------

Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	103,72 € /Stunde
---------------------------------	-------------------------

Gerätewagen (GW L) Drehleiter mit Korb (DLK)	116,16 €/Stunde
---	------------------------

Sachkosten

z. B. Schaummittel, Ölbindemittel **in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis**

Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Balve

Der Rat der Stadt Balve hat aufgrund der

- §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 BHKG des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG), vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020 und
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), in Kraft getreten am 15. April 2022, in der jeweils gültigen Fassung

in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Balve haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Grundsätzlich endet die regelmäßige Arbeitszeit um 18:00 Uhr, wenn der Anspruchsteller nicht etwas anderes glaubhaft macht. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (3) Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,- € gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird auf 28,- € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde ihrer regelmäßigen Arbeitszeit erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Verdienstaussfall ist schriftlich beim Fachbereich 1 - Feuerwehrangelegenheiten - Brandschutz der Stadt Balve zu stellen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Balve, den 23.03.2023

Der Bürgermeister
Hubertus Mühling



Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

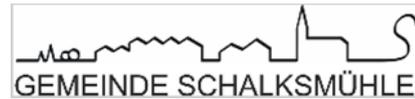
Am **Dienstag, 25.04.2023, 17:00 Uhr**, findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Halver, Thomasstraße 3, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Fragestunde für Einwohner
- 2 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 3 Wiederaufbau von Forstwegen und privaten Forstwegen im Rahmen der Förderrichtlinie Wiederaufbau NRW durch die vom Starkregen im Juli 2021 betroffenen Kommunen
- 4 Goethestraße
Investive Erneuerung von Fahrbahn- und Randanlagen in Komponentenbauweise
- 5 Zeisigweg
Investive Erneuerung von Fahrbahn- und Gehwegenanlagen in Komponentenbauweise
- 6 Außenbereichssatzung für die Ortslage Vormbaum gemäß § 35 (6) BauGB (Satzungsbeschluss)
- 7 Bebauungsplan Nr. 6 "Höveler Weg", 17. Änderung (Satzungsbeschluss)
- 8 Bebauungsplan Nr. 2 "Bolsenbach", 14. Änderung und Erweiterung (Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung)
- 9 Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 15. Änderung, (Bereiche: A Steinbachhang, B Memelweg, C Schwarzenbach, D Mühlenstraße, E Winkhof, F Oberherweg, G Am Hägelchen, H Quabecke, I Vömmelbach)
- 10 Bekanntgaben
- 11 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

Halver, 30.03.2023

Der Bürgermeister
Michael Brosch



HAUSHALTSSATZUNG VOM 03.04.2023 UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2023

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schalksmühle für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle mit Beschluss vom 06.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

39.226.897 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

40.247.722 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf

35.035.596 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf

41.648.818 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

5.086.400 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

5.560.400 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

0 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

864.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.164.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.020.825 EUR

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 455 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 437 v.H.

§ 7

Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwandes des Ergebnisplanes.

§ 8

Grundsätzlich sind die Aufwendungen bzw. die Auszahlungen in den einzelnen Produkten gegenseitig deckungsfähig. Davon ausgenommen sind folgende Budgets für Aufwendungen:

Budget	Bezeichnung
Personal	Personal- und Versorgungsaufwand
Afa	Abschreibungen aus der Anlagenbuchhaltung
Dienstreisen	Dienstreisen von Mitarbeitern
Geschäft	Geschäftsaufwendungen
Telefon	Telefonkosten
Porto	Portokosten
Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung Gebäude
Bewirtschaftung	Bewirtschaftungskosten Grundstücke
ILV Bauhof	Interne Leistungsverrechnungen BAB Bauhof
ILV GBA	Interne Leistungsverrechnungen Grundbesitzabgaben Gemeindegrundstücke

Diese Ansätze werden jeweils produktübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge aus Zahlungen für Schadensfälle in den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen aus Zahlungen für Schadensfälle zugunsten der Auszahlungsermächtigung. Genauso berechtigen Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen für Holzverkäufe zu entsprechenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen für Holzeinschläge.

§ 9

Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Änderungen im Nachtragsplan im Sinne von § 10 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW enthalten sein müssen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der Verpflichtungsermächtigungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW zusammengefasst ausgewiesen werden können, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Die Wertgrenze, nach der bevor Investitionen beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, einem Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne von § 13 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW unterzogen werden müssen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt. Für die Pflicht zur Folgekostenberechnung bei mehrjährigen Engagements beträgt die Wertgrenze 25.000 EUR.

Die Wesentlichkeitsgrenze für Erläuterungen gemäß § 19 Satz.2 Nr. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 08.03.2023 angezeigt worden; dieser hat die Monatsfrist mit Verfügung vom 31.03.2023 verkürzt.

Der Haushaltsplan 2023 liegt zur Einsichtnahme vom 05.04.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags und dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.schalksmuehle.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 03.04.2023

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.